

# Hausordnung

## Ergänzung Standort Finow

Stand 06.07.2017



OSZ II Barnim

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
1 Grundsätze	4
2 Pausenordnung und Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände	4
2.1  Unterrichts- und Pausenzeiten	
2.2  Aufenthaltsräume und Aufenthaltsplätze während der Pausen und Freistunden	5
2.3  Unterrichtsräume	5
3 Nutzung von Parkflächen auf dem Schulgrundstück	6
4 Betreten von Fachlaboren, Aula und Sporthalle	6
5 Sicherheit und Unfallverhütung	6
6 Informationspflicht	6
7 Besondere Regelungen für den Standort Finow	7
8 In-Kraft-Treten	7
Anlagen	
I.  Evakuierungsplan	8
II. Aufsichtsbereiche	10



## 1 Grundsätze

Eine zielgerichtete und vertrauensvolle Zusammenarbeit in der Gemeinschaft ist nur dann gegeben, wenn alle am Schulleben Beteiligten einen von Respekt und Verantwortung geprägten Umgang pflegen. Nur im kooperationsbereiten Miteinander und sorgsamem Umgang mit den sächlichen Voraussetzungen sind gemeinsame Erfolge zu erreichen.

Die Hausordnung gilt für alle, die unmittelbar am Schulbetrieb teilnehmen oder diesen technisch absichern sowie für Gäste.

Sie gilt für sämtliche am Standort befindlichen Gebäude sowie für Pausen-, Park- und Freiflächen, die von öffentlichen Flächen oder anderen Privatflächen abgegrenzt sind.

## 2 Pausenordnung und Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Schulgelände

### 2.1 Unterrichts- und Pausenzeiten

0. Stunde	07:30 Uhr – 08:15 Uhr
1. Block	08:20 Uhr – 09:50 Uhr
Pause	09:50 Uhr – 10:05 Uhr
2. Block	10:05 Uhr – 11:35 Uhr
Pause	11:35 Uhr – 12:00 Uhr
3. Block	12:00 Uhr – 13:30 Uhr
Pause	13:30 Uhr – 13:40 Uhr
4. Block	13:40 Uhr – 15:10 Uhr
Pause	15:10 Uhr – 15:20 Uhr
5. Block	15:20 Uhr – 16.50 Uhr

Der allgemeine Unterrichtsbeginn am OSZ II Barnim wird auf 8:20 Uhr festgesetzt. In Ausnahmefällen können einzelne Unterrichtsstunden um 7:30 Uhr beginnen, wenn dies für die Schülerinnen und Schüler zumutbar sowie schulorganisatorisch notwendig und vertretbar ist.

Die Nutzung von Räumen nach 15.30 Uhr bedarf der Absprache mit der Kreisvolkshochschule.

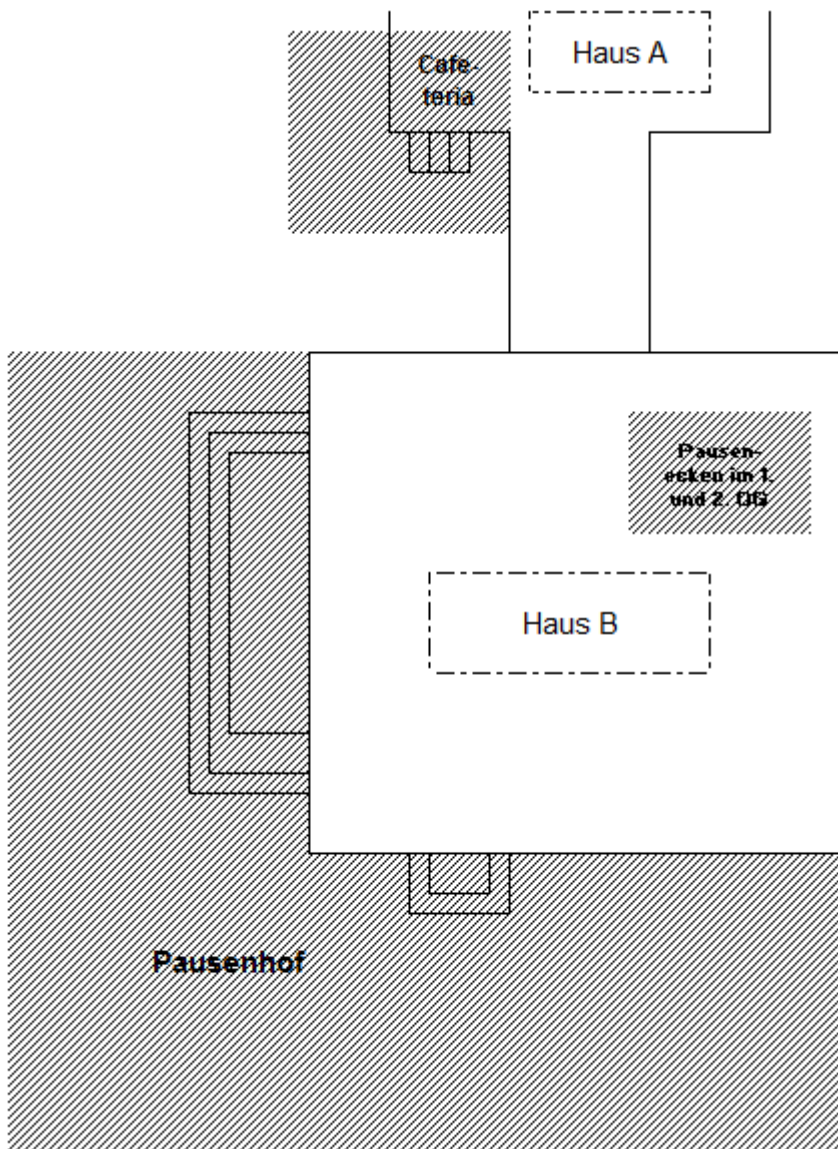
Für den Fall, dass 15 Minuten nach Unterrichtsbeginn keine Lehrkraft erschienen ist, benachrichtigt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher das Sekretariat.

## 2.2 Aufenthaltsräume und Aufenthaltsplätze während der Pausen und Freistunden

Für die Pausen und Freistunden stehen die nachfolgend genannten Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung

- ◆ die Cafeteria (Haus A) incl. Außenfläche
- ◆ Sitzgelegenheiten in den Fluren und Etagen (Haus B)
- ◆ der Pausenhof des OSZ (im Bild gekennzeichnet)

Es ist selbstverständlich, dass jeder mit den Einrichtungsgegenständen sorgsam umgeht und dafür Sorge trägt, dass Zerstörungen und Vandalismus Einhalt geboten werden.



## 2.3 Unterrichtsräume

Der Aufenthalt in den Fachräumen ist während der Pausen ohne aufsichtführenden Lehrer nicht gestattet.

### 3 Nutzung von Parkflächen / Fahrradabstellflächen auf dem Schulgrundstück

Das Fahren und Parken auf dem Schulgrundstück geschieht auf eigene Gefahr.

Beim Befahren des Schulgeländes gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung; es ist ausschließlich Schritttempo zu fahren. Zudem gibt es auf dem Schulgelände während der Wintermonate einen eingeschränkten Winterdienst.

Von dem berechtigten Personenkreis sind grundsätzlich die ausgewiesenen Parkflächen zu nutzen. Fahrräder sind gesichert am Fahrradständer abzustellen. (neben Haus A)

### 4 Betreten von Fachlaboren, Aula und Sporthalle

Fachlabore, Aula und Sporthalle dürfen nur von dem von der Schulleitung festgelegten Personenkreis während des Schulbetriebes genutzt werden.

Das Verhalten in den Fachlaboren wird durch gesonderte Raumordnungen geregelt, für die Sporthalle gilt zusätzlich die Sporthallenordnung.

### 5 Sicherheit und Unfallverhütung

Grundsätze: Für Schülerinnen und Schüler besteht Unfall-Versicherungsschutz während ihres unterrichtsbedingten Aufenthaltes in den schulischen Einrichtungen, auf den Wegen von und zu ihrem Wohnaufenthalt und auf verkehrstechnisch bedingten Umwegen.

Für Ausflüge, Wanderungen, Exkursionen besteht Versicherungsschutz, wenn sie als Schulveranstaltungen beantragt und genehmigt wurden. Unfallversicherungsschutz besteht auch für unterrichtliche Aktivitäten außerhalb des Schulgeländes.

Die allgemeinen und speziellen Unfallverhütungsvorschriften hängen in den Fachlaboren aus. Labor- und Sporthallenordnungen sind einzuhalten. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung ist die für den Raum verantwortliche bzw. unterrichtende Lehrkraft.

Für die in den Räumen befindlichen Sanitätskästen sind die jeweiligen Raumverantwortlichen zuständig.

Im Brand- und Katastrophenfall gilt der Brandfall- und Evakuierungsplan (siehe Anlage I).



Bei Unfällen erfolgt die Aufnahme des Unfallgeschehens im Sekretariat durch den Verunfallten selbst bzw. eine beauftragte Person unter Benennung von Unfallzeugen innerhalb von 3 Tagen nach Unfallgeschehen.

Persönliche Wertsachen der Schülerinnen und Schüler: Die Garderobe der Schülerinnen und Schüler wird in den Unterrichtsräumen aufbewahrt. Für Wertsachen besteht keine Haftung.

### 6 Informationspflicht

Es ist Selbstverständlichkeit, dass alle ihrer Informationspflicht nachkommen. Gäste werden gebeten, sich im Sekretariat anzumelden. Alle schulinternen Informationen erhält man an den Informationstafeln. Mängel und Störungen sind im Sekretariat anzuzeigen.

#### Ansprechpartner:

Sekretariat:	Frau Berck	R: B 0.03	 2 26 84
Abteilungsleiter der Abt. 4	Herr Lewerenz	R: B 0.03	 35 24 72
Lehrerzimmer BGym		R: B 0.01	

## 7 Besondere Regelungen für den Standort Finow

1. Für das Gymnasium Finow, die Kreisvolkshochschule Barnim und das Berufliche Gymnasium des OSZ II Barnim gelten eigene Hausordnungen, die sich an den Bedürfnissen und Regelungen der jeweiligen Bildungsgänge orientieren. Darüber hinaus gelten Regelungen, die für alle drei Einrichtungen gelten.
2. Als Hauptzugänge zu den Bildungseinrichtungen sollen für das Gymnasium Finow die Eingänge im Haus A und C, für das Berufliche Gymnasium die Zugänge im Haus B genutzt werden.
3. Jede Bildungseinrichtung verfügt außerhalb des Gebäudes über einen Aufsichtsbereich (siehe Anlage II).
4. Innerhalb des gesamten Schulgeländes und vor der Schule im Bereich der Fritz-Weineck-Straße (einschließlich Sporthalle) gilt Rauchverbot sowie ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.
5. Den Schülerinnen und Schülern ist die Benutzung privater elektrischer Geräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher o. ä.) sowie das Aufladen elektronischer Geräte (z. B. Mobiltelefone) nicht gestattet, sofern sie für den Einsatz im Unterricht nicht vorgesehen sind.
6. Die Aufbewahrung von Handys in den Fachraumablagen erfolgt auf der Grundlage einer gegenseitigen Vereinbarung zur Unterrichtsgestaltung.
7. In den Unterrichtsräumen dürfen keine Poster o. Ä. an die Wände geklebt werden. Dafür sind die Bilderleisten bzw. die Anschlagtafeln zu benutzen.
8. Schlüssel für den Aufzug erhalten die an der Schule tätigen Personen mit Beeinträchtigungen.
9. Gäste oder Referenten (schulfremde Personen) dürfen am Unterricht nur mit Einwilligung der Schulleitung und der betreffenden Lehrkraft teilnehmen.
10. Fundsachen sind im Sekretariat abzugeben.
11. Das Plakatieren sowie das Anbringen und Auslegen von Werbematerialien bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
12. Der Konsum von und der Handel mit Alkohol und Drogen im Geltungsbereich der Hausordnung ist nicht erlaubt.
13. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art (z. B. chemischer Waffen, Schuss-, Hieb- und Stichwaffen) ist verboten.
14. Verfassungsfeindliche sowie anderweitige rassistische oder diskriminierende Symbole und Propaganda jeglicher Art sind an unserer Schule verboten.

Verstöße gegen 7.12 – 7.14 werden zur Anzeige gebracht.

## 8 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Hausordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2016 in Kraft.

Die Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz am 06.07.2017 aktualisiert.

Schulkonferenz OSZ II Barnim

## Anlage I Evakuierungsplan

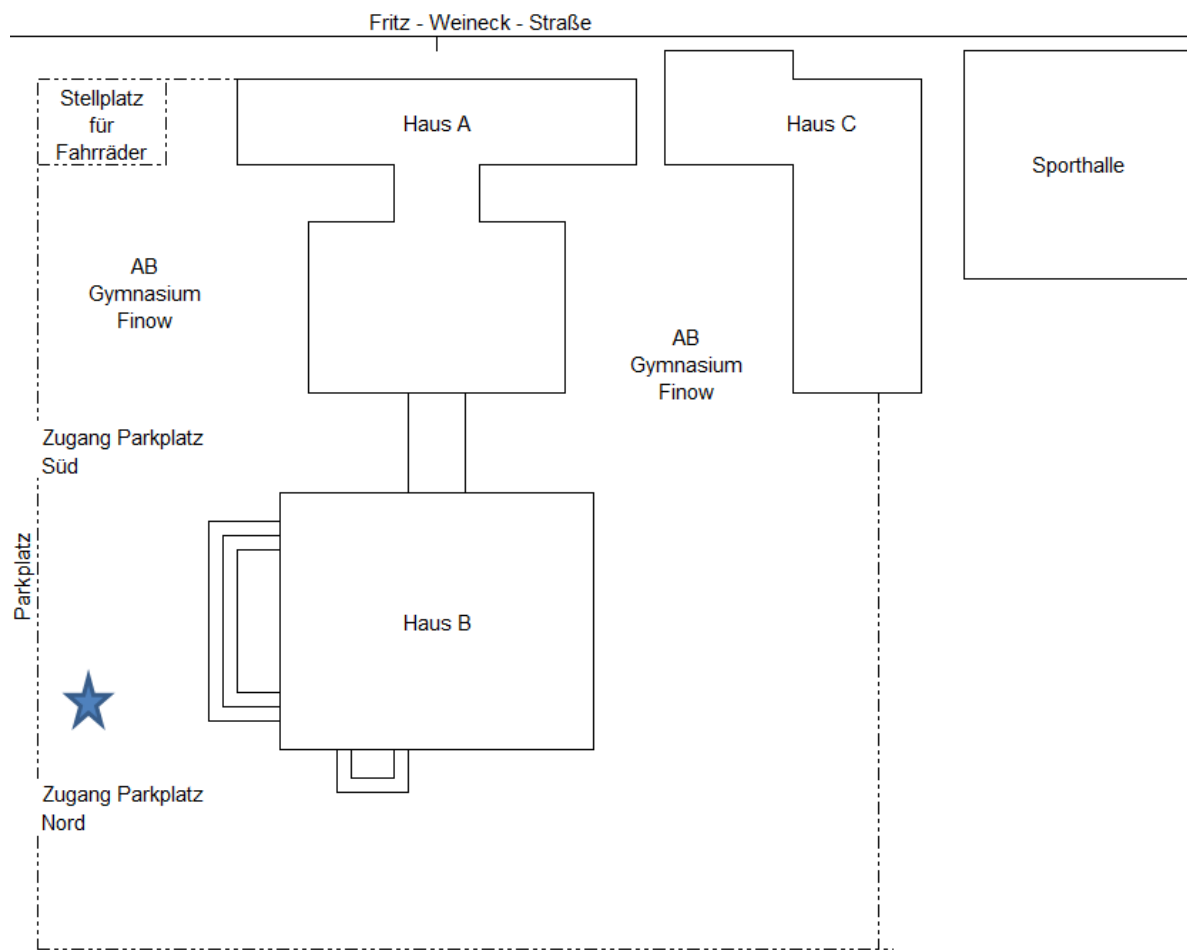
Erster Grundsatz beim Eintreten einer Gefahrensituation ist RUHE ZU BEWAHREN.

Die Evakuierungsmaßnahmen gelten sowohl bei Brandalarm als auch bei Auslösung eines Hausalarms (außer Amokalarm).

- Bei deutlicher Wahrnehmung des Alarms ist der Unterricht unverzüglich zu beenden, und alle Personen haben das Gebäude schnellstmöglich auf den festgelegten Fluchtwegen zu verlassen. **Personen mit Behinderungen sind vorrangig unter Begleitung zweier anderer Personen über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege zu evakuieren.** Die Klassen verlassen unter Koordinierung der Lehrkraft die Klassenräume, dabei ist darauf hinzuweisen, dass keine Panik entsteht und das Verlassen des Gebäudes geordnet erfolgt. Es ist darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen und die Türen im unverschlossenen Zustand bleiben.
- Alle Personen, die sich im Gebäude befinden, haben das Gebäude unverzüglich zu verlassen.
- Nach dem Verlassen des Gebäudes begeben sich alle Personen zu ihren festgelegten Stellplätzen.
- Die vollständige Räumung wird durch die Abteilungsleiter bzw. einer durch sie beauftragten Person dem Sicherheitsbeauftragten bzw. dem Schulleiter angezeigt.  
Abteilungsleiter der Abt. 4 ☎ (03334) 2 26 84
- Alle Informationen bezüglich der Evakuierung laufen beim Sicherheitsbeauftragten zusammen. Der Standort des Sicherheitsbeauftragten während des Alarms ist das Sekretariat ☎ (03334) 2 26 84.
- Die Lehrkräfte führen anhand des Klassenbuches die Anwesenheit durch und melden diese dem Abteilungsleiter bzw. einer durch den Abteilungsleiter beauftragten Person.
- Die Meldung über die komplette Räumung des Objektes erfolgt durch die Abteilungsleiter an den Sicherheitsbeauftragten.
- Den Weisungen der Einsatzkräfte bzw. Mitarbeitern der Schule ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- Ein Verlassen der Stellplätze ist nur nach Weisung der Einsatzkräfte zulässig.
- Alle Personen warten auf ihren Sammelplätzen, bis sie vom Leiter der Einsatzkräfte oder vom Leiter der Einrichtung wieder zum Betreten des Gebäudes oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die sich aus der Situation erforderlich machen, aufgefordert werden.
- Über diese Brandschutzordnung sind alle Mitarbeiter der Einrichtung und alle Schüler jährlich (zum Anfang des Schuljahres) aktenkundig zu belehren.
- Es wird festgelegt, dass zu Beginn des jeweiligen Schul- und Ausbildungsjahres eine Begehung des Gebäudes hinsichtlich der Flucht- und Rettungswege, Alarmierungsstellen und Stellplätzen durchgeführt wird. Die Verantwortlichkeit obliegt den Klassenlehrkräften. Die Begehung ist im Klassenbuch zu vermerken.
- Alle Schülerinnen und Schüler sowie alle Mitarbeiter der Schule haben durch ihr Verhalten dazu beizutragen, eine Gefährdung durch Brände zu verhindern.



Aufzusuchende Stellplätze im Falle einer Evakuierung



**Anlage II**  
**Aufsichtsbereiche**

